



Vorschlag für eine

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein solidarisches und einheitliches Asylsystem

Federführende Ausschüsse:

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AFET)

Unterausschuss für Menschenrechte (DROI)

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Realisierung eines solidarischen und einheitlichen Asylsystems in der Europäischen Union.

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf Artikel 294, Artikel 78 und Artikel 79 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde,
- gestützt auf seine Geschäftsordnung,
- gestützt auf die Mitteilung COM (2016) 197 der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Reformierung des gemeinsamen Europäischen Asylsystems (und der Erleichterung legaler Wege nach Europa) vom 06.04.2016,
- nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- gestützt auf die Berichte der assoziierten Ausschüsse: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten,
 Justiz und Inneres (LIBE), Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AFET) und
 Unterausschuss für Menschenrechte (DROI).

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

(Alle Ausschüsse)

- (1) Die umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 stellt die Grundlage eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems dar.
- (2) Ziel der Europäischen Union ist es, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offensteht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen. Ein gemeinsames Europäisches Asylsystem ist hierzu ein wesentlicher Bestandteil.
- (3) Für eine solche Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, auch in finanzieller Hinsicht, gelten.
- (4) Erst durch eine gerechte Aufteilung von Lasten und Verantwortlichkeiten können gemeinsame Standards für Asylverfahren, sowie für die Aufnahmebedingungen Asylsuchender gewährleistet und damit auch Sekundärmigration zwischen den Mitgliedstaaten der EU verhindert werden.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Die Mitgliedstaaten der Union verpflichten sich zur Realisierung eines solidarischen und einheitlichen Europäischen Asylsystems. (*DROI*)
- (2) Ein gemeinsamer Asyl- und Migrationsfonds wird eingerichtet, um die finanziellen Lasten im Rahmen der Asyl- und Migrationspolitik gerecht zu verteilen. (LIBE)
- (3) Die Asylagentur der Europäischen Union (EASO) unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der geltenden Bestimmungen des gemeinsamen Europäischen Asylsystems. (DROI)
- (4) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Absicherung der Außengrenzen der Union. (AFET)

Artikel 2 – Geltungsbereich

(LIBE)

Die vorliegende Verordnung gilt für alle Maßnahmen der Asyl- und Migrationspolitik, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU realisiert werden. Dies schließt Maßnahmen an den Außengrenzen und in den Hoheitsgewässern mit ein.

Artikel 3 – Asyl- und Migrationsfonds

(LIBE)

- (1) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich anteilig an der Finanzierung des Asyl- und Migrationsfonds. Der jährliche Beitrag wird anhand folgender Formel berechnet: (Bruttoinlandsprodukt des Landes in $\mathcal{E} \times 0.00025$).
- (2) Mitgliedstaaten, welche weniger Asylsuchende aufnehmen als im Beschluss COM (2015) 451 des Rates der Union vom 22.09.2015 festgelegt, müssen einen zusätzlichen Solidarbeitrag in den Fonds einzahlen. Dieser Beitrag wird anhand folgender Formel berechnet:

 (Bruttoinlandsprodukt des Landes in € x 0,0005).
- (3) Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, können auf Antrag mit Mitteln des Asyl- und Migrationsfonds unterstützt werden.
- (4) Der Fonds fördert Mitgliedstaaten bei der Gewährung materieller Hilfe, gesundheitlicher Versorgung sowie psychologischer Betreuung für Asylsuchende.
- (5) Der Fonds fördert den Aufbau von Kapazitäten zur Umsiedlung von Asylsuchenden aus Mitgliedstaaten, die größere Lasten tragen, in solche, die weniger Lasten tragen.

(DROI)

Die Asylagentur der Europäischen Union (EASO) stellt den Mitgliedstaaten auf Antrag operative und technische Unterstützung bereit, um die im gemeinsamen Europäischen Asylsystem geltenden Bestimmungen umzusetzen. Diese Unterstützung umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a. Identifizierung und Registrierung von Asylbewerber*innen;
- b. Unterstützung bei oder Durchführung von Befragungen zur Feststellung der Zulässigkeit oder Begründetheit von Asylanträgen:
- c. Entgegennahme, Registrierung und Prüfung der Anträge auf Asyl;
- d. Entscheidungen über Annahme oder Ablehnung der Anträge auf Asyl;
- e. Bereitstellung logistischer und sonstiger Unterstützung für unabhängige Beschwerdestellen und Rechtsmittelinstanzen zur juristischen Vermittlung zwischen Asylbewerber*innen und der EASO sowie der Mitgliedstaaten.

Artikel 5 – Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

(AFET)

- (1) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) stellt den Mitgliedstaaten auf Antrag operative und technische Unterstützung für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber*innen bereit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. Ermittlung von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht;
 - b. Ausstellung von Rückführungsentscheidungen und Beschaffung notwendiger Reisedokumente;
 - c. Entsendung von Personal in Drittstaaten zur Unterstützung beim Grenz- und Migrationsmanagement;
 - d. Organisation von Rückführungsaktionen von nicht bleibeberechtigten Asylbewerber*innen in Drittstaaten.
- (2) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) wird schrittweise bis zum Jahr 2027 mit einer ständigen Reserve von 10.000 FRONTEX-Einsatzkräften ausgestattet, die sicherstellt, dass umfassend auf die Herausforderungen hinsichtlich Grenz- und Migrationsmanagement reagiert werden kann.

Artikel 6 – Inkrafttreten

(KEIN AUSSCHUSS)

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.